



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Zweite Änderung der Anlage 5.1 Masterstudiengang Auditing zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Anlage 5.1 Masterstudiengang Auditing zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 12. Dezember 2012 und der zweiten Änderung vom 16. November 2016 für Studierende ab dem SoSe 2017
- Anlage 1: Anforderungen an die im weiterbildenden Studiengang Master in Auditing zu vermittelnden Inhalte gemäß Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO
- Anlage 2: Kompetenzausprägung gemäß § 2 Abs. 2 WPAnrV

Zweite Änderung der Anlage 5.1 Masterstudiengang Auditing zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 16. November 2016 die folgende zweite Änderung der Anlage 5.1 Masterstudiengang Auditing vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 12. Dezember 2012 (Leuphana Gazette Nr. 22/12 vom 21. Dezember 2012), zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014), beschlossen. Das Präsidium hat diese zweite Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 18. Januar 2017 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 5.1 Masterstudiengang Auditing zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

- (1) Zu § 4 Abs. 1:
 - a) Die Angabe „Zu § 4 Abs. 1“ wird durch „und 5“ ergänzt.
 - b) Es wird der folgende neue zweite Satz eingefügt: „Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.“
- (2) Zu § 4 Abs. 2:

Die Angabe „10“ wird durch „12“ ersetzt.
- (3) Zu § 4 Abs. 2:
 - a) Die Angabe in Abs. 1 „16 Fachmodule“ wird durch „14 Fachmodule“ und „10“ durch „12“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender dritter Satz eingefügt: „Bestandteil der CP für die Masterarbeit ist die Teilnahme an dem Masterforum.“
- (4) Die Modulübersicht zu § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Modul WR1 wird in der Spalte Modul die Ergänzung „und Handelsrecht“ und in der Spalte Inhalt die Ergänzung „, Nationales und internationales Handelsrecht, Kapitalmarktrecht, Grundzüge des Insolvenzrechts“ eingefügt. In der Spalte Modulanforderungen wird die Angabe „180“ durch „240“ ersetzt und vor „mündliche“ „1“ eingefügt. In der Spalte CP wird die Angabe „6“ durch „12“ ersetzt. In der Spalte Kommentar wird folgende Angabe eingefügt: „die Klausur besteht aus zwei Teilaufgaben mit Gewichtung 2:1 oder 3:1, die vom Studiengang festgelegt werden“.
 - b) Die Zeile des Moduls WR2 wird ersatzlos gestrichen.

- c) Im Modul WR3 wird in der Spalte Modul die Angabe „3“ durch „2“ ersetzt und „I“ gestrichen. In der Spalte Inhalt die Ergänzung „, Recht der verbundenen Unternehmen (Konzernrecht), Umwandlungsrecht“ eingefügt. In der Spalte Semester wird die Ergänzung „und 3“ eingefügt. In der Spalte Modulanforderungen wird die Angabe „180“ durch „240“ und in der Spalte CP wird die Angabe „7“ durch „12“ ersetzt. In der Spalte Kommentar wird folgende Angabe eingefügt: „die Klausur besteht aus zwei Teilaufgaben mit Gewichtung 2:1 oder 3:1, die vom Studiengang festgelegt werden“.
- d) Die Zeile des Moduls WR4 wird ersatzlos gestrichen.
- (5) Zu § 5 Abs. 8:
- a) In Abs. 5 wird „zu erbringenden der“ ersetzt durch „zu erbringenden“.
- b) In Abs. 6 wird nach „Volkswirtschaftslehre“ „(BWL 1, BWL 2, PW 3, PW 4)“ und nach „Wirtschaftsrecht“ „(WR 1, WR 2)“ eingefügt.
- (6) Zu §§ 6 Abs. 4, 9 Abs. 4, 14 Abs. 1:
- a) In Abs. 2 wird die Angabe „, WR2; WR3“ gestrichen und „WR4“ durch „WR2“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „BWL1 und BWL 2.“ durch „BWL1, BWL2, PW3 und PW4.“ ersetzt.
- c) In Abs. 11 wird vor „mündlichen“ „bestanden“ eingesetzt.
- (7) Zu §§ 7 Abs. 15, 9 Abs. 4:
- a) In Abs. 1 wird „Schwierigkeitsgrad an das“ durch „Schwierigkeitsgrad dem“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 wird „bewertet.“ durch folgenden Passus ersetzt: „bewertet; bei wirtschaftsrechtlichen Klausuren erfolgt dies durch zwei Juristen.“.
- (8) Die Semesterübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Im Modul WR1 wird in der Spalte Modul die Ergänzung „und Handelsrecht“ und in der Spalte Inhalt die Ergänzung „, Nationales und internationales Handelsrecht, Kapitalmarktrecht, Grundzüge des Insolvenzrechts“ eingefügt. In der Spalte Gewichtung für die Gesamtnote wird „3,00“ durch „6,00“ und „2,00“ durch „4,00“ ersetzt.
- b) Die Zeile des Moduls WR2 wird ersatzlos gestrichen.
- c) Im Modul WR3 wird in der Spalte Modul die Angabe „3“ durch „2“ ersetzt und „I“ gestrichen. In der Spalte Gewichtung für die Gesamtnote wird „3,50 %“ durch „enthalten im WR2 im 3. Sem.“ und „2,333 %“ durch „enthalten im WR2 im 3. Sem.“ ersetzt.
- d) Im zweiten Semester wird in der Zeile Insgesamt in der Spalte Gewichtung für die Gesamtnote „14,167“ durch „8,334“ ersetzt.
- e) Im Modul WR4 wird in der Spalte Modul die Angabe „4“ durch „2“ ersetzt und „II“ gestrichen. In der Spalte Gewichtung für die Gesamtnote wird „2,50 %“ durch „6,0“ und „1,666 %“ durch „3,999“ ersetzt.
- f) Im dritten Semester wird in der Zeile Insgesamt in der Spalte Gewichtung für die Gesamtnote „20.000“ durch „25,833“ ersetzt.
- g) Im Modul StR3 im 5. Semester werden in der Spalte Inhalt „Verfahrensrecht,“ und „, Verkehrssteuern“ gestrichen. In der Spalte Gewichtung für die Gesamtnote wird „1,666 %“ durch „enthalten im StR3 im 6. Sem.“ ersetzt.

- h) Im fünften Semester wird in der Zeile Insgesamt in der Spalte Gewichtung für die Gesamtnote „19,167“ durch „17,501“ ersetzt.
- i) Im Modul StR3 im 6. Semester werden in der Spalte Gewichtung für die Gesamtnote wird „5.834 %“ durch „7,5“ ersetzt.
- j) Im sechsten Semester wird in der Zeile Insgesamt in der Spalte Gewichtung für die Gesamtnote „14,167“ durch „15,833“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg für die Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2017 beginnen, in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 5.1 Masterstudiengang Auditing zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 12. Dezember 2012 und der zweiten Änderung vom 16. November 2016 für Studierende ab dem SoSe 2017

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.1 Masterstudiengang Auditing vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 12. Dezember 2012 (Leuphana Gazette Nr. 22/12 vom 21. Dezember 2012) und der zweiten Änderung vom 16. November 2016 (Leuphana Gazette Nr. 07/17 vom 25. Januar 2017) zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 12. Dezember 2012 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014), bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2:

Ziel des weiterbildenden Studiengangs Master in Auditing ist die wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung zukünftiger Berufsangehöriger im Berufsfeld der Wirtschaftsprüfung.

In Anlehnung an § 2 WPAnrV bezweckt der Studiengang die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die dem Berufsprofil des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin entsprechen. Die Studierenden sollen am Ende des Studiums insbesondere die Fähigkeit zur Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen sowie in den Tätigkeitsbereichen der Steuer- und Wirtschaftsberatung die Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, um Mandatenaufträge erledigen und interdisziplinäre Fragestellungen lösen zu können. Wesentliche Lehrinhalte sind demnach das wirtschaftliche Prüfungswesen, die Unternehmensbewertung und das Berufsrecht, die angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, das Wirtschaftsrecht und das Steuerrecht.

Die Studierenden weisen nach Abschluss des Masterstudiengangs Auditing das Kompetenzniveau des „Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studiengängen nach § 13 b WPO“ gemäß der Anlage zu dieser fachspezifischen Anlage auf. Die den Studierenden zu vermittelnden Kompetenzausprägungen ergeben sich entsprechend den Anforderungen des § 2 Abs. 2 WPAnrV und der Anlage zu dieser fachspezifischen Anlage.

Ziel des Studiengangs ist ebenfalls die Anrechnung von im Studium erbrachten Prüfungsleistungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen.

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Arts (M.A.)“ vergeben.

Zu § 4 Abs. 1 und 5:

Der Masterstudiengang Auditing umfasst 120 Creditpoints. Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 6 Semester. Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

Zu § 4 Abs. 2:

Der Masterstudiengang Auditing ist ein Studiengang, der der erweiterten Akkreditierung gemäß § 8a Wirtschaftsprüfungsordnung (WPO) unterliegt. Das Studium ist modular aufgebaut.

Die Modulgröße variiert in der Regel zwischen 5 und 12 Creditpoints; die Zusammenstellung der einzelnen Module erfolgt ausschließlich aufgrund inhaltlicher Gesichtspunkte und entspricht den Grundsätzen der gemäß § 4 Abs. 2 WPAnrV erlassenen unverbindlichen Lehrplänen (Curricula).

Zu § 4 Abs. 4:

- (1) Der Studiengang besteht aus 14 Fachmodulen. Der Umfang der fachlichen Module variiert in der Regel zwischen 5 und 12 Creditpoints. Neben den Fachmodulen, in welchen auch überfachliche Inhalte integriert sind, erwerben die Studierenden weitere 6 Creditpoints für die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar und weitere 16 Creditpoints für die Erstellung der Masterarbeit. Bestandteil der CP für die Masterarbeit ist die Teilnahme an dem Masterforum.
- (2) Die einzelnen Module ergeben sich aus der folgenden Modulübersicht:

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung (PL) und Studienleistung (SL)	CP	Kommentar
PW1 Rechnungslegung I <i>Accounting 1</i>	Rechnungslegung nach HGB und in besonderen Fällen, Bilanzsteuerrecht <i>Accounting according to the German Commercial Code and in special cases law relating to preparation of tax balance sheets</i>	1	PL: 1 Klausur (180 min)	6	
WR1 Nationales und internationales Zivilrecht und Handesrecht <i>National and Inter- national Civil Law and Commercial Law</i>	Grundzüge des Bürgerlichen Rechts und des internationalen Privatrechts, Grundzüge des Arbeitsrechts, Grundzüge des Europarechts, Nationales und internationa- les Handelsrecht, Kapitalmarktrecht, Grundzüge des Insol- venzrechts <i>Basic principles of civil law and international private law, fundamentals of labor law, fundamentals of European law, national and international commercial law, capital market law, basic principles of insolvency law</i>	1	PL: 1 Klausur (240 min) und 1 mündliche Prüfung (20 min) im 4. Semester	12	die Klausur besteht aus zwei Teilaufgaben mit Gewichtung 2:1 oder 3:1, die vom Studien- gang festgelegt werden
BWL1 Finanzwirtschaft <i>Financial Industry</i>	Investition, Finanzierung <i>Investment, Financing</i>	1	PL: 1 Klausur (240 min) und 1 mündliche Prüfung (20 min) im 4. Semester	5	
PW2 Rechnungslegung II	Konzernrechnungslegung, Jahresabschlussanalyse	2	PL: 1 Klausur (150 min)	5	

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung (PL) und Studienleistung (SL)	CP	Kommentar
<i>Accounting II</i>	<i>Consolidated group accounting, financial statement analysis</i>				
StR1 Ertragsteuerrecht I	Einkommensteuerrecht, Besteuerung der Personengesellschaften	2	PL: 1 Klausur (150 min)	5	
<i>Earnings Tax Law I</i>	<i>Income tax law, taxation of partnerships</i>				
WR2 Gesellschaftsrecht	Grundlagen des Gesellschaftsrechts, Recht der Personengesellschaften, Recht der Kapitalgesellschaften und Corporate Governance Kodex, Recht der verbundenen Unternehmen (Konzernrecht), Umwandlungsrecht	2 und 3	PL: 1 Klausur (240 min) und 1 mündliche Prüfung (20 min) im 4. Semester	12	die Klausur besteht aus zwei Teilaufgaben mit Gewichtung 2:1 oder 3:1, die vom Studiengang festgelegt werden
<i>Company Law</i>	<i>Fundamentals of company law, law governing partnerships, law on corporations and Corporate Governance Code, Law relating to associated companies (group law), conversion law</i>				
PW3 Rechnungslegung III	Internationale Rechnungslegung, Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung	3	PL: 1 Klausur (120 min)	5	
<i>Accounting III</i>	<i>International accounting, methodical problems relating to external accounting</i>				
PW4 Unternehmens- bewertung	Unternehmensbewertung, Methodische Problemstellungen der Unternehmensbewertung	3	PL: 1 Klausur (120 min)	5	
<i>Business Appraisal</i>	<i>Business appraisal, methodical problems of appraising businesses</i>				
BWL2 Unternehmens- steuerung	Kosten- und Leistungsrechnung, Planungs- und Kontrollinstrumente, Unternehmensführung und -organisation, Methodische Problemstellungen der Corporate Governance, Grundzüge der VWL und Finanzwissenschaft	3	PL: 1 Klausur (270 min) und 1 mündliche Prüfung (20 min) im 4. Semester	9	
<i>Management Control</i>	<i>Cost and performance accounting, planning and controlling instruments, business management and organization, methodical problems of corporate governance, fundamentals of economics and the theory of public finance</i>				
PW5 Prüfungswesen I	Jahresabschlussprüfung, Betriebswirtschaftliche Prüfungen, Berufsrecht	4	PL: 1 Klausur (240 min)	10	
<i>Auditing I</i>	<i>Financial statement analysis, business audits, law governing professions</i>				
PW Sem	Seminar Prüfungswesen	4	PL: 1 Referat	6	
	<i>Seminar in auditing</i>				
PW6 Prüfungswesen II	Gesetzliche Sonderprüfungen, IT-Prüfungen	5	PL: 1 Klausur (150 min)	5	

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung (PL) und Studienleistung (SL)	CP	Kommentar
<i>Auditing II</i>	<i>Special statutory audits, IT audits</i>				
StR2 Ertragsteuerrecht II <i>Earnings Tax Law II</i>	Körperschaftsteuerrecht, Internationales Steuerrecht, Umwandlungssteuerrecht <i>Corporation tax law, international tax law, tax reorganization law</i>	5	PL: 1 Klausur (240 min)	8	
StR3 Verfahrens-, Sub- stanzsteuer- und Verkehrsteuerrecht <i>Procedural Law, Asset Taxes and Taxes on Transac- tions</i>	Verfahrensrecht, Substanzsteuern, Verkehrssteuern <i>Procedural Law, asset taxes, taxes on transactions</i>	5 und 6	PL: 1 Klausur (270 min)	9	
USI Unternehmens- strukturierung (interdisziplinär) <i>Company struc- turing (interdiscip- linary)</i>	Interdisziplinäre Veranstaltung zur Unternehmensstrukturi- erung anhand einer Fallstudie aus dem Bereich Prüfungs- wesen und Steuerrecht mit Bezug zu den Inhalten der Bereiche Wirtschaftsrecht und BWL <i>Interdisciplinary class on company structuring based on case study from the field of auditing and tax law with a reference to economic law and business administration</i>	6	PL: 1 Projektarbeit	2	
MA PW	Masterarbeit <i>Master's Thesis</i>	5 und 6	PL: Masterarbeit	16	

Zu § 5 Abs. 8:

- (1) Für den Studiengang Master in Auditing wird ein separater Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Diesem gehören 5 Mitglieder an:
 - 3 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden, die im Studiengang lehren, einer davon mit der Befähigung zum Richteramt,
 - 1 Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 1 studentisches Mitglied, das der Gruppe der Studierenden des Studiengangs Master in Auditing angehört. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Funktion.
- (3) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrenden ausgeübt werden; die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss darüber hinaus Erfahrungen als Mitglied der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer aufweisen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung und dieser fachspezifischen Anlage zuständig.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Sicherstellung der Gleichwertigkeit der im Studium zu erbringenden Prüfungsleistungen mit den Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen. Dafür wird durch die Mitglieder der Hochschullehrenden eine Klausurenkommission gebildet. Alle Klausuraufgaben sind dieser Klausurenkommission von den Modulverantwortlichen spätestens einen Monat vor dem Klausurtermin zur Begutachtung vorzulegen. Die Kommission verständigt sich auf ein Verfahren, durch das die Gleichwertigkeit der Klausuren zu den Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen sichergestellt wird.
- (6) Die/der Vorsitzende des Beirats des Studiengangs Auditing beruft gem. § 11 der Beiratssatzung zwei Vertreterinnen/Vertreter aus den Berufsgruppen der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und eine Lehrende/einen Lehrenden, davon mindestens ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt, in die Aufgabenkommission des Studiengangs. Der Aufgabenkommission gehören daneben die Studiengangsleiterinnen/ Studiengangsleiter mit beratender Funktion an. Die Aufgabenkommission sichert die Qualität der Aufgaben in den schriftlichen Prüfungen der Gebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ (BWL 1, BWL 2, PW 3, PW 4) und „Wirtschaftsrecht“ (WR 1, WR 2). Die Mitglieder der Klausurenkommission legen den Mitgliedern der Aufgabenkommission spätestens drei Wochen vor den Prüfungsterminen die Aufgaben mit Lösungshinweisen unter Nennung der vorgesehenen Hilfsmittel zur Genehmigung vor. Die Aufgabenkommission trifft ihre Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Die Aufgabenkommission hat das Recht, die vorgelegten Aufgaben im Einvernehmen mit dem Aufgabensteller zu ändern soweit sie in Bezug auf Inhalt, Form oder Anforderungen nicht denen des Wirtschaftsprüfungsexamens entsprechen.
- (7) Der Prüfungsausschuss, die Klausurenkommission und die Aufgabenkommission beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder der Gremien unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Zu § 6 Abs. 4:

- (1) Für die Lehre des Studiengangs Master in Auditing werden ausschließlich in der beruflichen Praxis und/oder hochschulischen Ausbildung erfahrene Personen in den jeweiligen Prüfungsgebieten bestellt. Diese sollen promoviert sein oder den Titel einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers oder einer Steuerberaterin/eines Steuerberaters innehaben.
- (2) Für die Betreuung und Prüfungsabnahme der Masterarbeit sollen als Prüfende ausschließlich an der Leuphana Universität Lüneburg hauptamtlich Lehrende im Bereich „Prüfungswesen“ bestellt werden.

Zu §§ 6 Abs. 4, 9 Abs. 4, 14 Abs. 1:

- (1) Die Studierenden müssen in den Prüfungsbereichen Wirtschaftsrecht und Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre neben der schriftlichen Prüfungsleistung auch je eine mündliche Prüfungsleistung erbringen. Die beiden mündlichen Prüfungen finden jeweils im vierten Semester statt.
- (2) Prüfungsgegenstand der mündlichen Prüfung im Prüfungsbereich Wirtschaftsrecht sind alle Inhalte der Module WR1 und WR2.
- (3) Prüfungsgegenstand der mündlichen Prüfung im Prüfungsbereich Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre sind alle Inhalte der Module BWL1, BWL 2, PW3 und PW4.

- (4) Die Studierenden können an den mündlichen Prüfungen erst teilnehmen, wenn sie die schriftlichen Prüfungsleistungen der betroffenen Module erfolgreich erbracht haben. Die beiden mündlichen Prüfungen werden im vierten Semester angeboten.
- (5) Die mündlichen Prüfungen in den Prüfungsbereichen Wirtschaftsrecht und Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre werden durch eine dreiköpfige Prüfungskommission abgenommen. Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen Lehrende im betroffenen Prüfungsgebiet des Studiengangs sein. Mitglied in der Prüfungskommission können nur hauptamtlich an der Leuphana Universität Lüneburg beschäftigte Professorinnen und Professoren oder Lehrende des Studiengangs sein. Diese sollen promoviert sein oder den Titel einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers oder einer Steuerberaterin/eines Steuerberaters innehaben.
- (6) Die mündlichen Prüfungen sollen in der Regel als Gruppenprüfung vorgenommen werden. Die Gruppengröße soll in der Regel drei Personen umfassen; es dürfen nicht mehr als vier Prüflinge gemeinsam geprüft werden.
- (7) Die mündlichen Prüfungen haben in der Regel eine Dauer von 20 Minuten pro Prüfling. Die Prüfungskommission kann in begründeten Einzelfällen die Prüfungsdauer um bis zu 5 Minuten verkürzen oder verlängern.
- (8) Über den Verlauf der mündlichen Prüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:
 - Name der oder des zu Prüfenden
 - Namen der Prüfenden
 - wesentliche Prüfungsinhalte und erzielten Ergebnisse.
- (9) Die Noten der mündlichen Prüfung werden durch die Prüfungskommission festgesetzt.
- (10) Die mündliche Prüfung muss mindestens mit der Note 4,0 bestanden werden. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem zu Prüfenden im Anschluss an die mündliche Prüfung von der Prüfungskommission bekannt zu geben.
- (11) Das Ergebnis der bestandenen mündlichen Prüfung geht zu 40 % in die Modulendnoten ein.
- (12) Nichtbestandene mündliche Prüfungen können jeweils einmalig wiederholt werden.

Zu §§ 7 Abs. 15, 9 Abs. 4:

- (1) Die Prüfungsleistungen entsprechen in Art und Schwierigkeitsgrad dem Berufsexamen der Wirtschaftsprüfer. Die bis zum Masterabschluss zu erwerbenden funktionsbezogenen Kompetenzen und deren Ausprägungen bestimmen sich nach dem „Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studiengängen nach § 13b WPO“ und den Anforderungen des § 2 Abs. 2 WPAnrV, wie in den Anlagen 1 und 2 zu dieser fachspezifischen Anlage dargestellt.
- (2) Die Prüfungsaufgaben und -fragen haben einen Bezug zur Berufsarbeit der Wirtschaftsprüfer. Sie umfassen alle in der Modulbeschreibung aufgeführten Themen, selbst wenn einzelne Teilbereiche nicht ausdrücklich in den Lehrveranstaltungen behandelt wurden.
- (3) Eine Eingrenzung des sich aus den Modulbeschreibungen ergebenden Prüfungsgegenstands durch die jeweiligen Lehrenden im Vorfeld einer Prüfung ist nicht zulässig.
- (4) Die Klausuren sind anonymisiert zu schreiben.

- (5) Zum Bestehen der Klausuren muss sie wenigstens mit der Note ausreichend (Note 4) bewertet werden. Dafür sind in den Aufgaben mindestens die Hälfte der Punkte (50 %) zu erreichen.
- (6) Die Klausuren werden von zwei im Studiengang Lehrenden, beurteilt und bewertet; bei wirtschaftsrechtlichen Klausuren erfolgt dies durch zwei Juristen. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel als endgültige Note gebildet.

Zu § 8 Abs. 9:

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden berufsspezifischen Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg mit der Maßgabe, dass eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ausschließlich aus einem nach § 8a WPO akkreditierten Studiengang erfolgen darf.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden nur angerechnet, wenn sie innerhalb der letzten zwei Jahre erbracht worden sind.

Zu §§ 9 Abs. 4, 15 Abs. 1:

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der 4. Spalte folgender Tabelle zu verwenden. Eine Bewertung mit halben Zwischennoten ist zulässig

Endnote	Notenbezeichnung	Beschreibung	Einzelnote	Benotungs- / Punkteschema*
Note 1	sehr gut	eine hervorragende Leistung	1,0	95 – 100,0 %
Note 2	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung	1,5	88 – 94,9 %
			2,0	81 – 87,9 %
Note 3	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird	2,5	74 – 80,9 %
			3,0	67 – 73,9 %
Note 4	ausreichend	eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht	3,5	59 – 66,9 %
				50 – 58,9 %
Note 5	mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	4,5	40 – 49,9 %
			5,0	30 – 39,9 %
Note 6	ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	5,5	20 – 29,9 %
			6,0	0 – 19,9 %

* Bei der Benotung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist das Benotungs- / Punkteschema zu verwenden.

(2) Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich anhand der folgenden Tabellen:

Legende: Klausur (KL); Mündliche Prüfung (M); Hausarbeit (H); Referat (R)

1. Semester:

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW1 Rechnungslegung I	Rechnungslegung nach HGB und in besonderen Fällen, Bilanzsteuerrecht	KL	6	5,00 %
WR1 Nationales und internationales Zivilrecht und Handelsrecht	Grundzüge des Bürgerlichen Rechts und des internationalen Privatrechts, Grundzüge des Arbeitsrechts, Grundzüge des Europarechts, Nationales und internationales Handelsrecht, Kapitalmarkt-recht, Grundzüge des Insolvenzrechts	KL	12	6,00 %
		M		4,00 %
BWL1 Finanzwirtschaft	Investition Finanzierung	KL	5	2,50 %
		M		1,666 %
Insgesamt			23	19,166 %

2. Semester:

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW2 Rechnungslegung II	Konzernrechnungslegung, Jahresabschlussanalyse	KL	5	4,167 %
StR1 Ertragsteuerrecht I	Einkommensteuerrecht, Besteuerung der Personengesellschaften	KL	5	4,167 %
WR2 Gesellschaftsrecht	Grundlagen des Gesellschaftsrechts, Recht der Personengesellschaften, Recht der Kapitalge-sellschaften und Corporate Governance Kodex,	KL	7	enthalten im WR 2 im 3. Sem.
		M		enthalten im WR 2 im 3. Sem.
Insgesamt			17	8,334 %

3. Semester:

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW3 Rechnungslegung III	Internationale Rechnungslegung, Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung	KL	5	4,167 %
PW4 Unternehmensbewertung	Unternehmensbewertung, Methodische Problemstellungen der Unternehmensbewertung	KL	5	4,167 %
WR2 Gesellschaftsrecht	Recht der verbundenen Unternehmen (Konzernrecht), Umwandlungsrecht	KL	5	6,0 %
		M		3,999 %
BWL2 Unternehmenssteuerung	Kosten- und Leistungsrechnung, Planungs- und Kontrollinstrumente, Unternehmensführung und -organisation, Methodische Problemstellungen der Corporate Governance, Grundzüge der VWL und Finanzwissenschaft	KL	9	4,50 %
		M		3,00 %
Insgesamt			24	25,833 %

4. Semester:

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW5 Prüfungswesen I	Jahresabschlussprüfung, Betriebswirtschaftliche Prüfungen, Berufsrecht	KL	10	8,333 %
PWSem	Seminar Prüfungswesen	H/R	6	5,00 %
Insgesamt			16	13,333 %

5. Semester:

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW6 Prüfungswesen II	Gesetzliche Sonderprüfungen, IT-Prüfungen	KL	5	4,167 %
StR2 Ertragsteuerrecht II	Körperschaftsteuerrecht, Internationales Steuerrecht, Umwandlungssteuerrecht	KL	8	6,667 %
StR3 Verfahrens-, Substanzsteuer- und Verkehrsteuerrecht	Substanzsteuern	KL	2	enthalten im StR3 im 6. Sem.
Beginn Masterthesis			8	6,667 %
Insgesamt			23	17,501 %

6. Semester:

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
StR3 Verfahrens-, Substanzsteuer- und Verkehrsteuer-recht	Verfahrensrecht, Verkehrsteuern	KL	7	7,5%
USI Unternehmens-strukturierung (interdisziplinär)	Interdisziplinäre Veranstaltung zur Unterneh- mensstrukturierung anhand einer Fallstudie aus dem Bereich Prüfungswesen und Steuerrecht mit Bezug zu den Inhalten der Bereiche Wirt- schaftsrecht und BWL	Projektbe- richt/Präsentation	2	1,666 %
Ende Masterthesis			8	6,667 %
Insgesamt			17	15,833 %

Gesamtübersicht:

Studium GESAMT	
CP	Gewichtung der Gesamtnote
120	100 %

Zu § 13 Abs. 3 Satz 2:

Das Thema der Masterarbeit ist gemäß § 3 Nr. 4 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPanrV) zwingend dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ zu entnehmen.

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 3 Monate.

Anlage 1: Anforderungen an die im weiterbildenden Studiengang Master in Auditing zu vermittelnden Inhalte gemäß Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO

	Kompetenzausprägung
(1) Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	
1. Rechnungslegung <ul style="list-style-type: none"> • Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht • Konzernabschluss und Konzernlagebericht • Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen • International anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze • Rechnungslegung in besonderen Fällen • Jahresabschlussanalyse 	F
2. Prüfungsvorschriften für den Jahres- und Konzernabschluss, einschl. Lagebericht <ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards • Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag • Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung • Prüfungsbericht, Bestätigungsvermerk, Bescheinigungen • Andere Reporting Aufträge 	F
3. Prüfungsvorschriften für weitere Prüfungen <ul style="list-style-type: none"> • Sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen • Andere betriebswirtschaftliche Prüfungen 	F
4a. Grundzüge der Informationstechnologie	E
4b. Prüfung der Informationstechnologie	D
5. Bewertung von Unternehmen und Unternehmensteilen	F
6. Berufsrecht	F

	Kompetenzausprägung
(2) Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre	
1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre	
• Kosten- und Leistungsrechnung	F
• Planungs- und Kontrollinstrumente	F
• Unternehmensführung und –organisation	F
• Unternehmensfinanzierung	F
• Investitionsrechnung	F
• Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung	F
2. Volkswirtschaftslehre	
• Grundlagen	D
• Mikroökonomik	D
• Makroökonomik	D
• Wirtschaftspolitik	D
• Grundzüge der Finanzwirtschaft	D
• Grundzüge anwendungsorientierter Mathematik und Statistik	D

	Kompetenzausprägung
(3) Wirtschaftsrecht	
1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, insb. Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht	F
2. Grundzüge des Arbeitsrechts, intern. Privatrechts, Europarechts	D
3. Handelsrecht, insb. Handelsstand und –geschäfte einschließlich internationalem Kaufrecht	F
4. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts	F
5. Umwandlungsrecht	F
6. Grundzüge des Insolvenzrechts	F

	Kompetenzausprägung
(4) Steuerrecht	
1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung	F
2. Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer	F
3. Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Grundsteuer	F
4. Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer	F
5. Umwandlungssteuerrecht	F
6. Grundzüge des internationalen Steuerrechts	F

Anlage 2: Kompetenzausprägung gemäß § 2 Abs. 2 WPAnrV:

Kompetenzausprägung	
A	Grundwissen: Studierende können die wesentlichen Definitionen und können die herrschende Meinung wiedergeben.
B	Verständnis: Studierende können das Wissen ordnen und es systematisch wiedergeben. Probleme werden erkannt.
C	Anwendung: Studierende können das erworbene Wissen anwenden und eigene Berechnungen sowie Interpretationen erstellen. Einzelfälle können angemessen gelöst werden.
D	Analyse: Studierende können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Basis der erworbenen Erfahrung analysieren.
E	Synthese: Studierende können korrigierend in Prozess eingreifen, neue Vorgehensweise entwickeln und Verbesserungsvorschläge unterbreiten.
F	Bewertung: Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen, sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen.

